

G e s e z

betreffend die Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft und die Vertretung des Staates in Civilstreitigkeiten.

D e r G r o ß e R a t h
v e r o r d n e t:

§. 1. Bei Einleitung von Strafprocessen, welche eine politische Bedeutung haben, hat die Staatsanwaltschaft, so frühzeitig als es ohne Gefährdung der Procedur geschehen kann, dem Regierungsrathe über bereits getroffene Verfügungen Bericht zu erstatten und für weitere Maßregeln die erforderlichen Aufträge zu verlangen.

§. 2. Bei Einleitung anderer Strafprocessen handelt die Staatsanwaltschaft gemäß den Bestimmungen des organischen Gesetzes über die Strafrechtspflege von sich aus. Jedoch steht dem Regierungsrathe das Recht zu, von Amts wegen, wo es ihm zweckmäßig oder nöthig scheint, von der Staatsanwaltschaft Berichte einzufordern und besondere Aufträge und Weisungen an dieselbe zu richten.

§. 3. Die Staatsanwaltschaft wird in Zukunft auch im Civil-Process die Interessen des Staates vor Gerichtsbehörden vertreten. Nur ausnahmsweise, wenn der Staatsanwalt und dessen Substitut-

wegen Ueberhäufung mit Geschäften oder aus andern Gründen verhindert sind, als Civilanwälte des Staates zu fungiren, oder wenn besondere Gründe es dem Regierungsrathe wünschbar machen, daß einzelne Proceffe von andern Personen besorgt werden, wird er sich anderer Anwälte bedienen.

§. 4. Für Behandlung von Civillfällen werden der Staatsanwalt und sein Substitut halbjährlich dem Regierungsrathe zu Händen der betreffenden Cassa Rechnung stellen. Sie sind befugt, für ihre dießfälligen Bemühungen die einfache Advocaturgebühr zu verrechnen, jedoch in dem Sinne, daß, wenn diese Gebühren, verbunden mit der fixen Besoldung die Summe von je 2000 Frkn. für das Jahr übersteigen sollten, jede Mehrforderung erlischt.

§. 5. Dem Staatsanwalt sowohl als seinem Substituten ist die Besorgung irgend welcher anderweitiger Advocaturgeschäfte untersagt.

§. 6. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 22. Brachmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der erste Secretär,

M. Nüscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 27. Brachmonat 1840.

Der Amtsbürgermeister,
E. von Muralt.

Der zweite Staatschreiber,
Hottinger.

G e s e t z

betreffend die Abänderung einiger Paragraphen des Forstgesetzes vom 29. September 1837.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
in Betracht:

- 1) daß das Forstgesetz in allen wesentlichen Beziehungen sich als wohlthätig für die Forstkultur erwiesen hat, demnach in keine Gesamtrevision dieses Gesetzes einzutreten ist;
- 2) daß die gleichen Gründe, welche eine sorgfältige